

## **Wiesenmahd 2026: Wildtierschutz bei der Mahd rechtssicher organisieren**

Die Mitgliederinformation stellt die maßgeblichen tierschutz-, naturschutz- und jagdrechtlichen Vorgaben für die Mahd 2026 dar.

Sie greift insbesondere die seit 1. April 2026 geltende Neuregelung des Art. 22a BayJG auf und ordnet deren praktische Bedeutung für Bewirtschafter ein.

### **Rechtliche Ausgangslage**

Bei der Wiesenmahd ist Wildtierschutz rechtlich mitzudenken. Maßgeblich ist vor allem das Tierschutzgesetz: Nach § 17 TierSchG wird bestraft, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder ihm aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt. Die Mahd ist kein „vernünftiger Grund“ für die Tötung eines Wirbeltiers.

Daraus folgt: Der Bewirtschafter muss vor und bei der Mahd geeignete Maßnahmen treffen, um Wildtierverschlechte möglichst zu vermeiden. § 4 TierSchG verlangt zudem, dass ein Wirbeltier nur von Personen getötet werden darf, die die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben.

Für Bayern gilt daneben eine besondere naturschutzrechtliche Vorgabe: Nach Art. 3 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG ist es bei der landwirtschaftlichen Nutzung verboten, auf Grünlandflächen ab 1 Hektar von außen nach innen zu mähen; stark hängiges Gelände bleibt hiervon ausgenommen. Der sichere Normtext ist damit ein Verbot der Außen-nach-innen-Mahd. Praxisgerechte Umsetzungen sind insbesondere eine Mahd von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen, sodass Wildtieren ein Fluchtweg verbleibt.

### **Neuregelung des Art. 22a BayJG**

Seit 1. April 2026 enthält außerdem das Bayerische Jagdgesetz eine für die Praxis wichtige Neuregelung. Nach Art. 22a Abs. 1 BayJG gilt das Absuchen von Flächen mit Drohnen, vergleichbaren Fluggeräten oder auf andere Weise durch den Bewirtschafter oder einen von diesem Beauftragten, um Wild aufzuspüren, für das durch die Bewirtschaftung einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche die Gefahr einer Verletzung entsteht, nicht als Aufsuchen und Nachstellen im Sinne von § 1 Abs. 4 BJagdG. Konnte der Revierinhaber zuvor in angemessener Zeit nicht erreicht oder ermittelt werden, hat der Bewirtschafter dafür Sorge zu tragen, dass der Revierinhaber unverzüglich benachrichtigt wird. Nach Art. 22a Abs. 2 BayJG darf Wild, das nicht nach § 26 BJagdG verscheucht werden kann und für das durch die Bewirtschaftung einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche die Gefahr einer Verletzung entsteht, vom Bewirtschafter oder einem von diesem Beauftragten gefangen und aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich verbracht werden, wenn der Revierinhaber in angemessener Zeit nicht erreicht oder ermittelt werden kann. Das Wild ist unverzüglich und verletzungsfrei nach Wegfall der Gefahr in der Nähe der Fundstelle freizulassen; außerdem hat der Bewirtschafter dafür Sorge zu tragen, dass der Revierinhaber unverzüglich benachrichtigt wird. Nach Art. 22a Abs. 3 BayJG darf Wild, das durch die Bewirtschaftung einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche schwer verletzt wird, ergänzend zu § 22a Abs. 1 Halbsatz 2 BJagdG von einem Jagdscheininhaber oder, sofern ein solcher nicht verfügbar ist, vom Bewirtschafter oder einem von diesem Beauftragten unabhängig von den Jagd- und Schonzeiten getötet werden, wenn die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Tötung von Tieren vorhanden sind und der Revierinhaber in

angemessener Zeit nicht erreicht oder ermittelt werden kann. Satz 1 gilt nicht für Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG; hierzu zählen etwa Biber, Fischotter, Luchs und Wildkatze.

Zwingend zu beachten sind die Benachrichtigungs- und Anzeigepflichten: Nach Art. 22a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 BayJG hat der Bewirtschafter dafür Sorge zu tragen, dass der Revierinhaber unverzüglich benachrichtigt wird, wenn dieser zuvor in angemessener Zeit nicht erreicht oder ermittelt werden konnte. Nach Art. 22a Abs. 3 Satz 2 BayJG ist das Töten schwer verletzten Wildes dem Revierinhaber unverzüglich anzuzeigen. Verstöße hiergegen sind nach Art. 56 Abs. 2 Nr. 4 BayJG ausdrücklich bußgeldbewehrt.

### **Was der Landwirt vor und bei der Mahd beachten muss**

Vor jeder Mahd ist die Fläche konkret zu beurteilen: Besteht ein erhöhtes Risiko etwa wegen Waldrand, Heckenanschluss, dichter Vegetation, ruhiger Lage, bereits gemähter Nachbarflächen oder früherer Rehkitzfunde? Diese flächenbezogene Gefährdungsprüfung ist der Ausgangspunkt jeder rechtssicheren Maßnahmenwahl. Nicht jede Fläche ist gleich gefährdet; die Maßnahmen sind daher nicht pauschal, sondern flächen- und situationsbezogen zu wählen.

Zudem ist der Mahdzeitpunkt mitzudenken. Je nach Phase der Setzzeit unterscheiden sich die Risiken erheblich: In frühen Phasen stehen eher suchende Maßnahmen im Vordergrund, in späteren Phasen eher vergrämende oder vertreibende Maßnahmen. Diese Differenzierung ist rechtlich zwar nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt, sie ist aber für die Frage der Geeignetheit einer Maßnahme praktisch bedeutsam.

Ebenfalls vor der Mahd erforderlich ist die Abstimmung mit allen Beteiligten: Jagdausübungsberechtigter, Lohnunternehmer, Maschinenführer, Helfer und gegebenenfalls ehrenamtliche Rehkitzretter müssen wissen, wer welche Aufgabe übernimmt, wer erreichbar ist und wie im Notfall vorzugehen ist. Der Einsatz eines Lohnunternehmers entlastet den Bewirtschafter nicht vollständig; auch für den Maschinenführer können sich je nach Sachlage rechtliche Risiken ergeben. Diese Verantwortungszuordnung ist nicht als eigener Spezialtatbestand normiert, liegt aber nach allgemeiner Zurechnung nahe.

Gesetzlich vorgeschrieben ist keine einzelne Standardmaßnahme wie etwa Drohne, Menschenkette oder Wildscheuche. Rechtlich tragfähig ist vielmehr ein flächen-, lage- und saisonbezogenes Schutzkonzept.

#### Praktisch in Betracht kommen insbesondere:

- frühe Abstimmung mit dem Revierinhaber,
- Sichtung problematischer Flächen,
- Suchmaßnahmen vor der Mahd,
- vergrämende oder vertreibende Maßnahmen,
- angepasste Mähstrategie,
- reduzierte Fahrgeschwindigkeit und erhöhte Aufmerksamkeit des Fahrers.

Auch die Dokumentation der getroffenen Maßnahmen ist dringend zu empfehlen, um im Streitfall nachweisen zu können, was vor und bei der Mahd tatsächlich unternommen wurde.

Besonders wichtig ist eine Maßnahmenkaskade. Das bedeutet: Der Landwirt sollte nicht nur eine einzelne Schutzmaßnahme vorsehen, sondern ein abgestuftes Vorgehen. Dazu gehören erstens Maßnahmen vor der Mahd, zweitens Maßnahmen während der Mahd und drittens eine vorbereitete Reaktion auf den Schadensfall. Gerade diese gestufte Vorbereitung verbessert die tatsächliche und rechtliche Absicherung.

## **Was im Schadensfall gilt**

Wird trotz aller Vorsorge ein Tier verletzt oder vermählt, ist die Mahd sofort zu unterbrechen und der Zustand des Tieres zu prüfen. Bei schwer verletztem Wild kommt eine Tötung nur unter den Voraussetzungen des Art. 22a Abs. 3 BayJG in Betracht; zusätzlich verlangt § 4 TierSchG die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten. Für größere oder wehrhafte Tiere ist besondere Vorsicht geboten; hier wird regelmäßig die Hinzuziehung eines Jagdscheininhabers angezeigt sein. In jedem Fall ist der Revierinhaber unverzüglich zu benachrichtigen beziehungsweise die Tötung unverzüglich anzuzeigen. Der Kadaver ist aus der Fläche zu entfernen.

## **Drohneneinsatz**

Eine generelle gesetzliche Pflicht zum Einsatz einer Drohne besteht nicht. Weder Art. 3 BayNatSchG noch Art. 22a BayJG schreiben vor, dass bei jeder Wiesenmahd zwingend eine Drohne mit Wärmebildkamera eingesetzt werden muss. Das neue Jagdrecht legalisiert und erleichtert den Drohneneinsatz, macht ihn aber nicht zur gesetzlichen Standardpflichtmaßnahme. Die Drohne ist ein in vielen Fällen sehr sinnvolles und wirksames Hilfsmittel, aber nicht das einzige rechtlich zulässige Mittel der Wildtierrettung.

Richtig ist allerdings auch: Je nach Fläche, Bewuchs, Jahreszeit, Verfügbarkeit von Helfern und konkreter Gefährdung kann der Drohneneinsatz im Einzelfall ein besonders geeignetes Mittel sein. Das ändert aber nichts daran, dass der Gesetzgeber selbst keine allgemeine Drohnenpflicht normiert hat.

## **Praxiskernaussagen / Weitergabe**

- Keine Mahd ohne vorherige Gefährdungsprüfung.
- Die naturschutzrechtliche Mähvorgabe beachten: keine Außen-nach-innen-Mahd auf Grünlandflächen ab 1 Hektar, soweit kein stark hängiges Gelände vorliegt.
- Revierinhaber frühzeitig einbinden; bei Absuchen, Bergen oder Tötung gelten unverzügliche Benachrichtigungs- bzw. Anzeigepflichten.
- Nicht auf eine Einzelmaßnahme verlassen, sondern mit einer Maßnahmenkaskade arbeiten.
- Eine Drohne ist nicht generell Pflicht, kann aber ein sehr geeignetes Hilfsmittel sein.
- Nottötung nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und nur bei vorhandenen notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten.
- Maßnahmen möglichst dokumentieren.